



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Altöle F.J. Schultz GmbH**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Für alle Lieferungen und Leistungen, und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Altöle F.J. Schultz GmbH mit dem Kunden schließt.
2. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die Altöle F.J. Schultz GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Altöle F.J. Schultz GmbH auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Die Altöle F.J. Schultz GmbH hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderung wird einen Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden diesem gegenüber wirksam, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb dieser Frist schriftlich.
4. Die Altöle F.J. Schultz GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu erfüllen.

### **§ 2**

#### **Angebot und Vertragsabschluss**

1. Sämtliche Angebote des Kunden sind verbindlich. Angebote und Aufträge kann die Altöle F.J. Schultz GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Die Angaben von der Altöle F.J. Schultz GmbH sind unverbindlich und freibleibend.
2. Er gibt sich im Laufe der Durchführung des Auftrags die Notwendigkeit, weitere Arbeiten vorzunehmen, oder weitere Leistungen zu erbringen, die ursprünglich nicht vereinbart waren, so ist die Altöle F.J. Schultz GmbH berechtigt, diese Arbeiten ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Kunden durchzuführen, wenn die Mehrkosten 30 % des veranschlagten/geschätzten Gesamtkostenaufwandes nicht übersteigen.
3. Die von der Altöle F.J. Schultz GmbH genannten Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Ergänzungen und Abänderung der getroffenen Vereinbarung einschl. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 3**

#### **Abfallrechtliche Verantwortung**

1. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle und Wertstoffe durch die Altöle F.J. Schultz GmbH gehen Gefahr und Haftung auf die Altöle F.J. Schultz GmbH über, soweit die Ist-Beschaffenheit des Abfalls den vertraglichen Vereinbarungen (Soll-Beschaffenheit gem. AltöIVO bei Altöl) entspricht. Bis zur Übernahme obliegen dem Kunden die gesetzlichen Pflichten als „Besitzer“ gem. § 1 Abs. 2 AltöIV.
2. Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Wert-/Abfallstoffes verantwortlich. Er hat die Altöle F.J. Schultz GmbH über alle für die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung erforderlichen Angaben zu informieren und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Die Altöle F.J. Schultz GmbH ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Kunden hinsichtlich der Art- und Zusammensetzung / Beschaffenheit der angebotenen Materialien zu überzeugen.
3. Der Kunde haftet für alle Nachteile, die der Altöle F.J. Schultz GmbH in Folge falscher Deklaration, nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderung oder aus der Beschaffenheit des Abfalls entstehen.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Altöle F.J. Schultz GmbH**

4. Die Altöle F.J. Schultz GmbH ist berechtigt, Abfallstoffe, die von der Deklaration und /oder der Probe abweichen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Kunden die entsprechenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten zu berechnen.

5. Der Kunde erklärt und erkennt die von der Altöle F.J. Schultz GmbH gezogenen Rückstellproben ausdrücklich als Qualitätsmuster an. Der Kunde ist verpflichtet Proben unversehrt/verplombt, 3 Jahre ab Beschriftungsdatum aufzubewahren.

### **§ 4**

#### **Zurückweisung von Leistungen**

1. Die Altöle F.J. Schultz GmbH kann die Leistungen bzw. die Annahme der Materialien verweigern, wenn Stoffe überlassen werden, die dem vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen bzw. den mit Antrag vorgelegten Unterlagen (z. B. verantwortliche Erklärung/Einverständniserklärung) nicht entsprechen; dies gilt auch, wenn der Anteil an nicht zulässigen Fremdstoffen 5 % des Gesamtvolumens und/oder 5 % des Gesamtgewichts übersteigt,

- falsche Angaben über die Materialherkunft gemacht werden,
- der Kunde entgegen der vertraglichen Verpflichtung die vom Unternehmen gelieferten Systeme nicht verwendet oder nicht ordnungsgemäß verwendet,
- der Kunde keine freie Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge zu den Behältnissen ermöglicht.

### **§ 5**

#### **Behältergestellung**

1. Wenn die Altöle F.J. Schultz GmbH dem Kunden zur Sammlung von Abfallstoffen geeignete Behältnisse zur Verfügung stellt, werden diese auch bei fester Verbindung auf dem Grundstück des Kunden nicht dessen Eigentum. Die Altöle F.J. Schultz GmbH ist jederzeit berechtigt, die Behälter gegen einen anderen geeigneten Behälter auszutauschen.

2. Die Überlassung des Behältnisses erfolgt grundsätzlich unbefristet, kann aber von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Unbenommen bleibt den Parteien die außerordentliche (fristlose) Kündigung aus wichtigem Grund. Für die Altöle F.J. Schultz GmbH stellt es insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn

- der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Entrichtung der vertraglich vereinbarten Zahlung in Verzug ist,

- der Kunde eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgegeben hat,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

3. Der Kunde verpflichtet sich das Behältnis ausschließlich durch die Altöle F.J. Schultz GmbH oder von einem durch die Altöle F.J. Schultz GmbH benannten Dritten leeren zu lassen. Lässt der Kunde Behältnis durch ein anderes Unternehmen leeren, ist die Altöle F.J. Schultz GmbH berechtigt, dieses Überlassungsverhältnis - ohne Einhaltung einer Frist- zu kündigen. Etwaige entstandene (Folge-) Schäden durch die Fremdleerung hat der Kunde zu tragen.

4. Der Kunde darf das Behältnis nur nach den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Altöl VO, des KrWG, dem BImSchG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwenden. Aufsteller des Behältnisses im Sinne des Gesetzes ist der Kunde. Ergänzend hat er auch die auf dem Behältnis aufgebrauchten Benutzungshinweise zu beachten. Die Abfallstoffe dürfen nicht manuell und nicht mit mobilen

oder stationären Verdichtern, Pressen oder Entlüftern in die Behälter gestampft, gepresst, entlüftet, geschlämmt oder in ihnen verbrannt werden.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Altöle F.J. Schultz GmbH**

5. Die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand bestehende Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Kunden.
6. Das Behältnis ist vom Kunden pfleglich zu behandeln und fachgerecht zu reinigen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Behältnisses an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Ebenso sind dem Kunden Um-/An- oder Einbauten sowie Installation oder andere Veränderungen an dem Behältnis nicht erlaubt.
7. Für jede Beschädigung des Behältnisses ist der Kunde verantwortlich, auch wenn die Beschädigung von seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern oder ähnlichen verursacht worden ist.
8. Fachgerechte und vorschriftsmäßige Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung des Behältnisses sind Aufgabe des Kunden und von diesem auf seine Kosten durchzuführen. Auf Verlangen hat der Kunde dies der Altöle F.J. Schultz GmbH nachzuweisen. Die Altöle F.J. Schultz GmbH wird dem Kunden auf Anforderung eventuelle Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche abtreten. Bei Gefahr in Verzug ist jede Partei verpflichtet, die die Gefahr beseitigende Maßnahme zu veranlassen.
9. Der Kunde hat bei der Aufstellung des Behältnisses die baurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Anforderungen zu beachten und wird erforderlichenfalls auf seine Kosten eine Genehmigung oder Sondererlaubnis beantragen. Weitere Genehmigungen zur Nutzung des Behältnisses hat der Kunde ebenfalls auf seine Kosten einzuholen.
10. Die Firma Altöle F.J. Schultz GmbH empfiehlt dem Kunden in Ansehung der altölrechtlichen und wasserabfallgesetzlichen Mitverantwortung für den Betrieb des überlassenen Behältnisses eine entsprechende Versicherung für Boden- /Umwelt- und Gewässerschäden abzuschließen bzw. seinen Versicherungsschutz auf angemessenen Deckungsumfang zu prüfen. Ferner empfiehlt die Firma Altöle F.J. Schultz GmbH dem Kunden sich gegen Schäden zu versichern, die der Firma aufgrund unsachgemäßen Umgangs mit dem Mietgegenstand entstehen.

### **§ 6**

#### **Haftung der Firma Altöle F.J. Schultz GmbH**

1. Die Haftung von Altöle F.J. Schultz GmbH wegen Schadensersatzes, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Dienstleistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.
2. Die Altöle F.J. Schultz GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Abholung der Abfälle sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Abfallbehältnisses ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit die Altöle F.J. Schultz GmbH gem. § 6 Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Altöle F.J. Schultz GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte vorsehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die in Folge von Mängeln des Entsorgungsbehältnisses und Durchführung der Entleerung entstanden sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Entsorgungsbehältnis typischerweise zu erwarten sind.
4. Soweit die Altöle F.J. Schultz GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Altöle F.J. Schultz GmbH**

vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

5. Die Einschränkung diesen Paragraphen gelten nicht für die Haftung von Altöle F.J. Schultz GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Die Altöle F.J. Schultz GmbH weist den Kunden darauf hin, dass Kontaminierungsschäden versicherbar sind und empfiehlt daher den Abschluss einer dahingehenden Versicherung.

### **§ 7**

#### **Preise / Bezahlung**

1. Treffen die Parteien keine Vereinbarung über den Preis ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste der Altöle F.J. Schultz GmbH zu zahlen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet die Altöle F.J. Schultz GmbH die übernommenen Wertstoffe /Abfälle nach den bei der Abholung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackung, Paletten, Gebinde, Behälter usw. werden mitgewogen. Die Preise ihrer Verwertung / Beseitigung bestimmen sich nach den tatsächlichen Inhaltsmaterialien. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3. Zahlungen der vereinbarten Entgelte an die Altöle F.J. Schultz GmbH haben 10 Tage nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist die Altöle F.J. Schultz GmbH ohne vorherige Mahnung berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens mit entsprechendem Nachweis bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das gleiche gilt, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Minderungs- und Zurückbehaltungsrechten.

6. Den Kosten liegen kalkulatorische Kosten für das Personal, die Abfuhr, die Verwertung/ Entsorgung/Aufbereitung/öffentliche Abgaben zugrunde. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme und dem Tag der Durchführung des Auftrages die vorbezeichneten Kosten, kann die Altöle F.J. Schultz GmbH die Preise erhöhen. In diesem Fall übermittelt die Altöle F.J. Schultz GmbH dem Kunden ein neues Angebot, dass die Kostensteigerung berücksichtigt. Widerspricht der Kunde dem Preisangebot nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gelten die neuen Entgelte ab dem in dem Preisangebot genannten Zeitpunkt.

Widerspricht der Kunde fristgerecht, verpflichten sich die Parteien im Einvernehmen eine angemessene Anpassung der Preise zu vereinbaren.

7. Storniert der Kunde einen Auftrag 2 Tage vor dessen Durchführung, kann die Altöle F.J. Schultz GmbH, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für einen entgangenen Gewinn fordern.

Macht die Altöle F.J. Schultz GmbH den tatsächlichen Schaden geltend, so wird die pauschale Schadenssumme gem. vorstehendem Satz angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Altöle F.J. Schultz GmbH**

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Altöle F.J. Schultz GmbH und dem Kunden ist der Sitz von der Altöle F.J. Schultz GmbH, soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, eine juristische Person oder ein juristisches Sondervermögen ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Beziehung zwischen der Altöle F.J. Schultz GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn Sie die Regelungslücke gekannt hätten. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden. Die Wirksamkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird davon nicht berührt.

**Version 3.0, Stand 1.01.2017**